

Problemübersicht: Bereicherungsrecht

I. Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen

1. Rücktritt, §§ 346 ff. BGB
 - § 346 bleibt Rechtsgrund und schließt damit das BerR aus: das urspgl. Rechtsverhältnis wird in ein *Rückgewährschuldverhältnis* umgewandelt;
 - § 812 begründet dagegen ein *neues gesetzliches Schuldverhältnis*

2. Widerruf, §§ 355, 495, 312g BGB
 - *eigenständiges Rückabwicklungsverhältnis*, § 357 BGB
(§ 812 ausgeschlossen, sofern es um den Widerruf als solchen geht)
 - Konkurrenz aber denkbar, wenn der Vertrag auch nichtig ist, vgl. BGH L&L 2010, 69

3. GoA, §§ 677 ff. BGB
 - *berechtigte GoA* = Rechtsgrund i. S. d. § 812
 - *unberechtigte GoA*: Bereicherungsrecht findet über § 684 S. 1 Anwendung
 - *angemaßte GoA* (§ 687 II 1): keine Verdrängung der §§ 812 ff., weil der treuwidrige Geschäftsführer nicht schutzwürdig ist
 - für den GF ist § 687 II 2 bei *angemaßter GOA* abschließend

4. EBV, §§ 987ff. BGB
 - § 993 I sperrt das Bereicherungsrecht im Hinblick auf **Nutzungen**

 - ansonsten: Verdrängung der §§ 812 ff. durch EBV nur im Hinblick auf Verwendungen (so der BGH, sehr str., vgl. SachenR)

Keine Sperrwirkung (weil weder Nutzungen noch Schadensersatz):

- Verarbeitung, Vermengung, Vermischung (§§ 946ff.):
§§ 812 ff. finden über § 951 Anwendung

- Veräußerung: es gilt u.a. § 816 (§ 816 gewährt keinen SchE, sondern Wertersatz)

- Verbrauch: es geht um Wertersatz und nicht um SchE oder Nutzungen

II. Verhältnis: Leistungs-/ Nichtleistungskondiktion

- der Bereicherte soll nur mit dem Leistenden abwickeln müssen
(= Vorrang der Leistungsbeziehung)

Ausnahmen:

- Wann ist der „Verlierende“ schutzwürdiger als „der Bereicherte“?
- Veranlassungsprinzip: Dritter muss mangels Veranlassung der Leistung aus der Abwicklung heraus gehalten werden (vgl. Vertiefungsfall zu Fall 23 SchR BT; L&L 2006, 2003)
 - der Dritte ist geschäftsunfähig / minderjährig
 - der Bereicherte hat die Sache unentgeltlich erlangt, Rechtsgedanken der §§ 816 I 2, 822
 - der Bereicherte könnte auch nicht gutgläubig erwerben, Wertungen der §§ 932 II, 935 BGB (Einbaufälle) vgl. BGB-AT Fall 8a

III. Einzelne Anspruchsgrundlagen

1. Leistungskondiktion

a) **condictio indebiti, § 812 I 1, 1. Alt.**

→ da auf den fehlenden (anfänglichen) Rechtsgrund abgestellt wird, muss der Leistungszweck die *Erfüllung einer Verbindlichkeit* gewesen sein (insb. alle Leistungen auf *unwirksame* Verträge)

b) **Erfüllung trotz Einrede, § 813 I (i.V.m. § 812 I 1 Alt. 1 BGB)**

→ Leistungszweck muss aufgrund des Wortlautes die *Erfüllung einer Verbindlichkeit* sein, welche auch im Zeitpunkt der Leistung bestand, aber einredebehaftet war (nach einem TdL wird § 813 nicht als AGL gesehen, so dass § 812 I 1 Alt. 1 mitzitiert werden müsste)

Merke: Nur **dauernde** (peremptorische) Einreden (z.B. §§ 821, 853 BGB)

Ausnahme: Verjährung, § 813 I 2; §§ 434 IV, V, 634a IV, V BGB !!!

c) **condictio ad causam finitam, § 812 I 2, 1. Alt.**

→ nach h.M. umfasst § 812 I 2 Alt. 1 auch nur die Leistung auf Schuld (*Erfüllung einer Verbindlichkeit*); Unterschied zu oben: im Zeitpunkt der Leistung bestand diese auch, ist aber später weggefallen

(P) Anwendbarkeit bei Anfechtung

(P) Auflösende Bedingung, § 158 II BGB

d) condictio ob rem, § 812 I 2, 2. Alt.

→ der verfehltete Zweck muss hier **ein anderer als die Schuldtilgung** sein, da alle denkbaren Konditionen der verfehlteten Schuldtilgung mit a) bis c) abgedeckt sind

(P) Leistung auf Schuld und daneben sonstige Zweckvereinbarung möglich
→ Anstaffelungstheorie? (vgl. *Medicus, BR, 18. Aufl., Rn. 691 4.b)*)

(P) Abgrenzung zu SGG, § 313

→ bei § 812 I 2 2. Alt. muss über den verfehlteten Zweck eine Vereinbarung getroffen worden sein (bei § 313 geht es um einseitige oder zweiseitige *Erwartungen*, die gerade nicht Vertragsinhalt geworden sind)

e) condictio ob turpem vel iniustam causa, § 817 S. 1

→ zumeist neben § 812 I anwendbar, da auch die Rechtsgrundabrede oft wegen §§ 134, 138 BGB unwirksam ist; eigenständige Bedeutung, wenn der Rechtsgrund (z.B. Vertrag) ausnahmsweise wirksam bleibt, die Leistung gar nicht auf Schuld erfolgt ist (Erpressungsfälle) oder § 812 I wegen §§ 814, 815 ausgeschlossen ist

2. Nichtleistungskondiktion

a) § 816 BGB (besondere Eingriffskondiktion)

aa) § 816 I 1

→ Wirksame Verfügung (= Rechtsgeschäft!!!) eines Nichtberechtigten

bb) § 816 I 2

→ Wirksame unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten

(P) Abgrenzung: § 816 I 2 ↔ § 822, (Fall 24 SchR BT)

→ bei § 816 I 2 verfügt ein Nichtberechtigter unentgeltlich, bei § 822 verfügt der rechtsgrundlos Berechtigte

cc) § 816 II

→ Wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten, insb.: §§ 407, 408

b) § 822 (Eingriffskondiktion)

→ Wirksame unentgeltliche Verfügung eines Berechtigten

c) § 812 I 1, 2. Alt.

- *Eingriffskondiktion* (dazu Fall 9a SchR BT)
- *Verwendungskondiktion*, i. d. R. gesperrt durch §§ 994 ff. (BGH, str.)
- *Rückgriffskondiktion* (nur bei Zahlung fremder Schulden denkbar)
aber: i. d. R. greift eine *cessio legis* (dann hat der Schuldner nichts erlangt) oder die berechtigte GoA stellt einen Rechtsgrund dar

IV. Ausschlußtatbestände

→ §§ 814, 815, 817 S. 2 (dazu Fälle 2a BGB AT, 11b SchR BT, 8a BGB-AT)

V. Umfang der Bereicherung

1. Grundsatz:

- § 812: Herausgabe des Erlangten, d. h. z.B. Rückübereignung einer Sache oder Abtretung eines Anspruchs

- § 818 I: Herausgabe der gezogenen Nutzungen und Surrogate
Beachte: Surrogat meint nicht das durch Verkauf Erlangte, (S) „enger Surrogatsbegriff“

2. Ausnahme:

- § 818 II: Herausgabe d. objektiven Wertes bei Unmöglichkeit

Beachte: nach § 816 I 1 muss nicht nur der Wert, sondern das gesamte Erlangte herausgegeben werden (BGH, sehr str.)

3. Entreicherungseinrede, § 818 III

(P) Begriff der Entreicherung

(P) Saldotheorie (vgl. Fälle 13, 12 BGB-AT) und Extra-Übersicht Nr. 2 BerR

4. Verschärfte Haftung nach §§ 819, 820, 818 IV

(P) Bösgläubigkeit bei § 819 I

- ⇒ § 819 I verlangt positive Kenntnis, d.h. Kenntnis der Tatsachen + Kenntnis der Rechtslage, aber: bei letzterem genügt das bewusste Sichverschließen vor der Rechtslage (*Sylterhausgrundstücksfall: BGH NJW 1996, 2652*)

(P) Was sind Vorschriften i. S. d. § 818 IV

- §§ 292, 987 ff.
- § 291
- § 285 (h.M.)
- § 276 „Beschaffung“ insb.: Geldschulden, str.
(Verschulden dann nicht erforderlich)

Beachte: Doppelfunktion des § 819

- eigene Anspruchsgrundlage auf Wertersatz bzw. Nutzungen (§ 292) oder Zinsen (§ 291 BGB) bzw. das stellv.commodum (bei § 285 BGB)
- Ausschluss des Entreicherungsseinwandes bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen